



Stadtverwaltung lädt zur öffentlichen Anhörung am 29. Mai ein

Aufnahme weiterer städtischer Bereiche in Maßnahmenkatalog zum Lärmschutz: Lärmaktionsplan der Stadt Meinerzhagen wird erweitert

Die Stadt Meinerzhagen erweitert den seit 2009 bestehenden Lärmaktionsplan auf seine 3. Stufe. Der Plan umfasst alle Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet mit einem Aufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen im Jahr, so dass verschiedene Bereiche neu aufgenommen und entsprechende Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen werden müssen. Die Details zum Lärmaktionsplan und den angedachten Maßnahmen zur Lärminderung sind Thema einer öffentlichen Anhörung am 29. Mai 2019, zu der die Stadt Meinerzhagen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger einlädt.

Die gute Nachricht: Seit Inkrafttreten des Lärmaktionsplans in seiner zweiten Stufe sind die von Lärm betroffenen Bereiche um rund zwei Drittel zurückgegangen. Aktuell weisen nur noch 42 Gebäude mit 64 Wohnungen und 170 Bewohnern Lärmprobleme auf. Diese sind, entsprechend einer EU-Richtlinie und dem Bundesimmissionschutzgesetz, zu dokumentieren und um Maßnahmen zur Lärminderung zu ergänzen. Der nun erstellte Entwurf des Lärmaktionsplans - Stufe 3 soll im Rahmen der Informationsveranstaltung, die ab 18.00 Uhr im Ratssaal stattfinden wird, vorgestellt und die Erforderlichkeit, Zielsetzung sowie Zwecke sollen erläutert werden. Darüber hinaus bietet sich Raum zum Austausch und zu weiteren Erörterungen. Die Ergebnisse der Anhörung und der Mitwirkung werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.

Auch im Anschluss an die Veranstaltung gibt es die Gelegenheit zur Beteiligung: Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird zwischen dem 05. und dem 21. Juni 2019 im Fachbereich Technischer Service, Fachdienst 3/61 Stadtplanung, im Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Während der Offenlegungszeit können Stellungnahmen hierzu bei der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de gesendet werden. Die Unterlagen finden Sie darüber hinaus ab dem 05. Juni auch auf der [Homepage](#) der Stadt Meinerzhagen.

Betroffene Bereiche haben sich verringert

Nach der gesetzlichen Definition liegen Lärmprobleme dann vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden bestimmte Schallpegel an den Fassaden überschritten werden. Es handelt sich hierbei um einen Dauerschallpegel von 70 dB(A), der für alle 24 Tagesstunden und alle Tage des Jahres im Mittel errechnet wird, und einen Dauerschallpegel von 60 dB(A), der über alle Nächte des Jahres gemittelt wird. Das Land Nordrhein-Westfalen hat Lärmkarten erstellt, in denen die Lärmbelastung anhand der Dauerschallpegel im Stadtgebiet entlang der Hauptverkehrsstraßen dargestellt wird. Die Lärmkarte kann im Internet unter www.umgebungslaerm.nrw.de aufgerufen werden. Im Stadtgebiet Meinerzhagen werden die Grenzwerte in folgenden Bereichen überschritten:

- An der A 45 bei einigen nahe der Fahrbahn gelegenen Wohngebäuden im Außenbereich, in der Ortslage Grünewald und am Darmcher Weg,
- an einzelnen straßennahen Gebäuden an der B 54 zwischen Weißenpferd, kurz hinter der Stadtgrenze nach Kierspe, und der Einmündung Volmestraße und im Bereich der Gebäude Oststraße 41, 43, 45, 48 und 50,
- an einzelnen straßennahen Gebäuden entlang der L 528 an der Bahnhof- und Weststraße,
- an einzelnen straßennahen Gebäuden entlang der L 306 (Südumgehung), betreffend die Gebäude Fumberg 5, 6, 10 und Heerstraße 10,
- an einzelnen straßennahen Gebäuden entlang der L 539 in den Außenbereichsortslagen Grünenthal, Sinderhof, Listertal, Listerhammer und Österfeld.

Die Lärmschutzmaßnahmen werden hauptsächlich in Form von passiven Schallschutzmaßnahmen, z.B. durch den Einbau von Schallschutzfenstern oder Lüftern in vorhandenen Wohngebäuden, erfolgen. Ihre Durchführung übernimmt der dafür verantwortliche Landebetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger. Dieser prüft dann aufgrund seiner Richtlinien, ob tatsächlich eine Lärmsanierung zur Verminderung der Lärmbelastung der betroffenen Anwohner infrage kommt und ob diese aufgrund haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden kann